

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Kreis
"Tageblatt", Riesa



Amtsblatt

Gesetzblatt

Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 201.

Mittwoch, 31. August 1898, Abends.

51. Jahrz.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag zweimal mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspunkt bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Ströbitz oder durch andere Postagenten bis zum 1. Markt 50 Pf., bei Abholung am Schalter bei falscher Postagentur bis zum 1. Markt 65 Pf. Bezugspunkte für die Kunden bei Riesa ab Sonntag 9 Uhr ohne Gewicht.

Druck und Verlag von Sanger & Münsterlich in Riesa. — Geschäftsräume Poststraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Anzeigen

für das "Riesauer Tageblatt" erhalten um 10 Uhr mittags
Vormittag 9 Uhr des jeweiligen Ausgabetages.

Die Geschäftsstelle.

Bekanntmachung.

Die Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern, den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten betreffend, vom 6. August 1898, welche vom 1. Oktober dieses Jahres in Kraft tritt und durch welche sich an diesem Zeitpunkte der Vorschriften des Verordnungs vom 27. März 1894 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 103 — erledigen, wird den Ortspolizeibehörden des Bezirks in Nachstehendem ausführliche zur strengen Nachachtung bekannt gegeben.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,

den 27. August 1898.

In Vertretung:
Schmidt.

Mr.

1664 E.

Verordnung,

den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten betreffend,

vom 6. August 1898.

In Gemäßheit eines vom Bundesrat zu gleichmäßiger Regelung des Nachrichtendienstes in Viehseuchenangelegenheiten gefassten neuen Beschlusses wird Nachstehendes verordnet:

1. Die Ortspolizeibehörde hat jeden in ihrem Bezirk festgestellten ersten Ausbruch von Reg (Wurm) der Pferde, Esel, Maulhüter und Maulsief, Maul- und Klauenflechte des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine und Lungenflechte des Rindviehs.

(§ 10, Biffer 3, 4 und 5 des Viehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894, Reichs-Gesetzblatt 1894, Seite 410)

sowie von Schweineflechte (einschließlich Schweinepest) sofort den Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen

23. Juni 1898
1. Mai 1894, Reichs-Gesetz-

oder des Telephones mitzuteilen, welche ihrerseits den Schadensausbruch auf ordentliche Weise zur Kenntniß der Ortsbewohner zu bringen haben.

Dresden, am 6. August 1898.

Ministerium des Innern.

für den Minister:

Werner.

Freiwillige Versteigerung.

Auf Antrag der Erben soll

Mittwoch, den 14. September 1898,

Vormittag 10 Uhr

das zum Nachlass der Familie verehel. Wolf geb. Gwig und ihres Ehemannes, des Maurers Karl August Wolf, beide in Leipzig, gehörige

Hausgrundstück

Nr. 10 des Brandversicherungscatasters, Nr. 12 des Flurbuchs und Folium 11 des Grund- und Hypothekenbuches für Leipzig, welches 1,8 Ar umfaßt, mit 24,85 Steuerinheiten belegt, mit 2110 Mr. zur Brandaße und ortsgerichtet auf 2400 Mr. geschnitten ist, im Nachlassgrundsache durch das unterzeichnete Königliche Amtsgericht versteigert werden.

Die Versteigerungsbedingungen sind aus den im Rathaus zu Leipzig und an der Gerichtsstätte des unterzeichneten Amtsgerichts ausgehangenen Anschlägen zu erschen.

Oschatz, am 26. August 1898.

Königliches Amtsgericht.

Törner.

Bekanntmachung.

Die Stelle eines Glöckners für hiesige Kirche soll bis zum 1. Oktober d. J. besetzt werden.

Bewerber wollen sich an den Unterzeichneten wenden.

Gröba, den 27. August 1898.

Der Kirchenvorstand.

P. Werner.

Deutschland und Sachsen.

Riesa, 31. August 1898.

— Auch auf unserm Bahnhof werden nunmehr die heftige Einsicht der Personverre nötigen baulichen Arbeiten vorgenommen. Die Personverre selbst, die im Publikum allerdings mit sehr gemischten Gefühlen aufgenommen wurde, tritt mit dem 1. October in Kraft.

— Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Ostzeit dürfte es angebracht sein, wiederum auf folgende Thatsache, die schon manche Röntheit herbeiführt hat, aufmerksam zu machen. An den Bieren und Apfeln bemerkte man oft rauhe, schwarze Flecke, die beim Schnitte des Obstes meistens undeutlich bleiben. Wissenschaftliche Untersuchungen aber haben mit Bestimmtheit ergeben, daß die Flecke Pilzwucherungen sind, welche sehr nachteilig auf die Verdauungsorgane wirken können. Es empfiehlt sich daher, Obst nur gefüllt zu nehmen, aberdies ist eine mitgenommene Schale schon im Stande, bei schwachem Magen das schwerdaste Drücken zu erzeugen.

— Über eine Münzfälschung, die zu besonderer Besichtigkeit bei der Annahme von Thaleren warnt, wird aus Berlin berichtet. Die Falschstücke, Thaler aus dem Jahre 1855, zeigen das Wappenzeichen A und das sächsische Wappen. Die Prägung ist scharf und durch eine geschickte Hartung des Metalls im Klang und Gewicht der echten Münzen äußerlich ähnlich gemacht worden. Da sich auch beim Aufsehen des Geldstücks dieses wenig von einem echten Thaler unterscheidet, so ist ein Erkennen nur mit dem Münzprüfer möglich. Beim Bestreichen mit Hölzlestein wird bei dem Falschstück die berührte Stelle schwarz, was bei Silber nicht der Fall ist.

— Die Jagd auf Rehbockherren beginnt wieder und nicht lange währt es, so häufen auch Hasen wieder geschossen werden. Es ist daher auf die Bestimmungen hingewiesen welche die Versendung von Wild durch die Post in Betracht kommen. Alles Wild, welches nicht mehr blutet, kann unverpackt versendet werden. Dagegen sind diejenigen Wilder, welche noch Blutigkeit oder Fell absezten, möglichst in Holzkisten zu verpacken. Solche Verpackungen sind in solchen Fällen unzulässig. Eine Verpackung in Leinwand genügt in dem Falle, wenn derartiges zu verhindernes Wild zunächst in Stoff oder Papier fest eingehüllt und dann erst mit der Leinwandverpackung versehen wird. Sollen mehrere Rehbockherren, Grammetskügel u. s. w. verschickt werden, so geschieht es nicht, die einzelnen Stücke zusammenzubinden, sondern

dieselben sind in eine Umhüllung (Reg, Korb, Sack oder dergleichen) zu bringen. Dasselbe gilt von der Verbindung von mehreren Hasen oder Faltern u. c. in einem Sacke. Diese können aber auch direkt zu einem Pakete vereinigt werden, daß sie sowohl an den Enden, als auch in der Mitte und zwar hier mittels eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens zusammengebunden sind. Werden die gedachten Stücke nicht auf eine solche Weise zu einem Pakete vereinigt oder in eine Umdämmung gebracht, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen jedes für sich mit einer Aufschrift versehen und dementsprechend auf der Begleitadresse als einzelne Pakete bezeichnet sein.

Einen recht wichtigen Punkt bildet bei der Sendung von Wild die Besichtigung der Aufschrift, da diese in der Regel nicht auf der Sendung selbst angebracht werden kann, sondern mittels einer angehängten Fähne hergestellt werden muss. Nach den gemachten Erfahrungen gelangt ein großer Theil solcher Sendungen in Folge Abhandenkommens der Poststrecke verspätet in den Besitz der Empfänger oder der Inhalt wird von der Post verlaufen, sofern die Adresse des Empfängers nicht rechtzeitig ermittelt werden kann. (Die Pakete gehen bekanntlich nicht mit den Begleitadressen zusammen.) Die zur Verwendung kommenden Fähnen bestehen am besten aus einem kleinen Brettcchen oder recht starkem Pappe, worauf ein Stück weißes Papier mit der Aufschrift aufgeklebt wird. Die Fähne selbst ist an der Sendung mittels recht starken Bindfadens befestigt, damit sie nicht losgerissen werden kann, denn bekanntlich werden die Sendungen oft an der Fähne getragen oder sie bleiben mit dieser auch leicht an anderen Sendungen hängen.

— So oft schon in öffentlichen Blättern vor leichtsinniger Aufmerksamkeit nach Südmärkten und insbesondere nach Brasilien gewarnt worden ist, verstimmen doch nicht die klugen Herren, die aus Unersichtlichkeit den Dokumenten gewissermaßen Schätzchen und nun, bitter enttäuscht, in der Fremde dem Wangel erliegen oder bestensfalls mit Aufsicht der leichten Mittel in die Heimat zurückkehren, um hier das Leben von Neuem zu beginnen. In längster Zeit suchen namentlich die Firmen L. Fiorita u. Comp. in Rio de Janeiro, Santos und São Paulo, sowie Jose Antunes dos Santos in Lissabon, denen ein gewisser Mariano Bonard in Belfort, Rue de l'Entrepot 11, als Unteragent zu dienen scheint, zur Erfüllung ihrer wie der Regierung des brasilianischen Staates São Paulo abgeschlossenen Verträge zahlreiche Personen als landwirtschaftliche Arbeiter nach diesem

Staate zu locken, indem sie Prospekte und ähnliche Papiere vorlegen, die teilweise falsche Angaben enthalten und jedenfalls bei Schilderung der dem Einwanderer sich eröffnenden Aussichten stark übertrieben. So geschieht es denn nicht selten, daß deutsche Familien, aller Mittel entblößt und der Landessprache unklug, ohne Oddach in der Stadt São Paulo umherirren, bis die Wildheitigkeit ihrer Landsleute ihnen zu Hilfe kommt. Möchten diese Zeilen dazu dienen, den immer aufs Neue hervortretenden Haß zum unbedeuteten Brüder der Heimat einzigermaßen einzuschränken! (Auf Wunsch wiederholen.)

Gohlis a. d. E. Am Sonnabend entstand auf dem Holzlagerplatz des Holzhändlers Liedbold vor hier ein Feuer. Bei der durchbrennenden Trockenheit hätte der Brand sämtlich aufgespeicherte Holz leicht verfehlt können, wenn nicht Soldaten vom Übungsort den Ausbruch des Feuers sofort bemerkten und nicht so rasch Hilfe geleistet hätten.

Während. Der Briestädter Bürger fand auf seinem Gange, als er am Bahndamm dahinlief, einen Passer und schrie demselben der Königl. Staatsbahn ein. Dieser wurde ihm die Königliche Bildung. Es wurde ihm aber auch verboten, ferner den Weg an dem Bahndamm zu durchlaufen. Durch dieses Verbot ist es ihm nicht mehr möglich, zur bestimmten Zeit an den einzelnen Orten zu sein. Postlizenzen, welche früher um 7.20 Uhr hier ankommen, gelangen erst in Richtung um 1/2 Uhr in die Hände der Empfänger. Postlizenzen, welche um 5.28 Uhr mit dem Zug angebaut werden können, bleiben bis dem andern Tag liegen, da der Postbote erst nach 6 Uhr auf der Station eintrifft. Das man ob dieser poststlichen Eigentümlichkeit nicht erbaud ist, ist selbstverständlich. Den Postboten müsste jetzt der längste Weg gestattet und vorgeschrieben werden.

* Oschatz. Schon oft sind Schadensfälle durch Kinder veranlaßt worden, welche mit Streichholzchen gespielt haben, die ihnen dadurch angezündet wurden, daß sie in den Handhaltungen nicht gehörig verwahrt gewesen oder von Kindern und anderen Personen an Kinder verabreicht worden waren. Im Hinddruck auf die Gemeingeschäftlichkeit dieses Schadens und der erheblichen Vermögensverluste, welche hierbei auf dem Spiele stehen, ist von der Amtshauptmannschaft Oschatz für ihren Bezirk angeordnet und in Erinnerung gebracht, daß bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 100 Mark die ziemlich entsprechender Haft Streichholzchen in den Handhaltungen gehörig zu verwahren und an Kinder unter zwölf